

Förderungsaktion für Jungunternehmen

Richtlinie

1.5. bis 31.12.2023



**LAND
SALZBURG**

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf sämtliche Geschlechtsformen in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung für bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | **Herausgeber:** Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden;
Referat 1/02 Wirtschafts- und Forschungsförderung, vertreten durch Mag. Astrid Mayr | **Redaktion:** Mag. Astrid Mayr
Umschlag: Landes-Medienzentrum | **Alle:** Postfach 527, 5010 Salzburg | **Stand:** 01.05.2023
www.salzburg.gv.at/jungunternehmen

Inhaltsverzeichnis

1 Ziel der Förderungsaktion.....	3
2 Adressaten der Förderungsaktion.....	3
3 Förderbare Kosten	3
4 Art und Ausmaß der Förderung.....	4
5 Antragstellung und Verfahren	5
6 Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung	6
7 Mehrfachförderungen.....	6
8 Pflichten des Förderungsnehmers	6
9 Datenschutzinformation	7
10 Einstellung und Rückzahlung der Förderung.....	7
11 Rechtsgrundlagen der Förderungsaktion	8

1 Ziel der Förderungsaktion

Zweck der Förderungsmaßnahme ist, die Neugründung und/oder Übernahme von wettbewerbsfähigen, wirtschaftlich eigenständigen kleinen oder mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zu unterstützen.

Ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) ist ein Unternehmen, das nicht mehr als 250 Arbeitskräfte beschäftigt und entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Mio. Euro erzielt oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 43 Mio. Euro erreicht¹.

2 Adressaten der Förderungsaktion

Fördernehmer können kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sein, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- a) Der Förderungswerber bzw. sämtliche Gesellschafter der förderungwerbenden Gesellschaft waren bis zur Gründung oder Übernahme des Betriebes nicht selbstständig tätig².
- b) Bei juristischen Personen sowie sonstigen Gesellschaften des Unternehmensrechts muss wenigstens ein Jungunternehmer³ an der Förderungswerberin mit mehr als 25 % beteiligt sein und sowohl die unternehmens- als auch gewerberechtliche Geschäftsführung ausüben. Bei der Übernahme eines Unternehmens muss die Mehrheit, das heißt mehr als 50 % des Unternehmens, übernommen werden.
- c) Die bisherige unselbstständige Tätigkeit wird grundsätzlich innerhalb eines Jahres aufgegeben, bei Gesellschaften muss nur der gewerberechtliche Geschäftsführer die bisherige unselbstständige Tätigkeit aufgeben.
- d) Der Förderungswerber besitzt eine einschlägige Gewerbeberechtigung und ist Mitglied der Wirtschaftskammer Salzburg. Bei Gesellschaften muss ein/e Jungunternehmer/in, der/die an der Gesellschaft direkt beteiligt ist, die gewerberechtliche Geschäftsführung tatsächlich ausüben.
- e) Der Hauptsitz des Unternehmens befindet sich im Bundesland Salzburg bzw. wird hier angesiedelt.

3 Förderbare Kosten

3.1 Anlageinvestitionen innerhalb der ersten 6 Monate ab Betriebseröffnung (grundsätzlich Nettobeträge).

3.2 Bei Betriebsübernahme die (Ablöse-) Kosten für die Übernahme von Räumlichkeiten (Gebäude), Einrichtungen und Maschinen sowie Schuldübernahmen (Übernahme unternehmensbezogener Verbindlichkeiten).

3.3 Betriebsmittel - laufende Aufwendungen für die ersten 6 Monate ab Betriebs-eröffnung.

¹ Empfehlung der Kommission vom 6.5.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (Amtsblatt L 124 vom 20.5.2003)

² Jungunternehmerbegriff analog zu Bundesförderungen der aws und ÖHT

³ Jungunternehmerbegriff analog zu Bundesförderungen der aws und ÖHT

4 Art und Ausmaß der Förderung

Gefördert wird durch einen Direktzuschuss im Rahmen der De-minimis-Verordnung. Berechnungsbasis ist die Bemessungsgrundlage gemäß 4.2.

4.1 Direktzuschuss: 10 %

4.2 Berechnung der Bemessungsgrundlage: ,

- a) **Investitionen/ Ablöse:** Zu den förderbaren Investitions- bzw. Ablösekosten kann ein Betriebsmittelanteil von 50 % hinzugerechnet werden (z.B. bei förderbaren Investitionskosten von 5.000,- Euro somit 7.500,- Euro Förderungsbemessung, ergibt damit bei 10 % einen Zuschuss von 750,- Euro).
- b) **Schuldübernahme:** Basis sind die übernommenen unternehmensbezogenen Verbindlichkeiten abzüglich allenfalls bestehender unternehmensbezogener Forderungen gegenüber denselben Geschäftspartnern (gemeint ist die Saldierung bzw. Aufrechnung bestehender Forderungen gegen Verbindlichkeiten, sofern Gläubiger und Schuldner ident sind); eine Schuldübernahme kann mit Investitionen kombiniert werden.
- c) **Untergrenze** der förderbaren Investitionen: 5.000,- Euro; inkl. des Betriebsmittelanteiles bzw. im Fall einer Schuldübernahme ergibt sich somit eine Bemessungsgrundlage von mindestens 7.500,- Euro.
- d) **Obergrenze** der Bemessungsgrundlage insgesamt: 100.000,- Euro

4.3 Zuschüsse werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) Die Aufwendungen werden nicht früher als max. 6 Monate vor Einlangen des Förderungsantrages beim Amt der Salzburger Landesregierung getätigt und
- b) der Antrag wird bis längstens sechs Monate ab Wirksamkeit der Gewerbeberechtigung (Betriebseröffnung und/oder Betriebsübergabe) eingereicht.
- c) Wird ein Antrag an eine Förderungseinrichtung des Bundes abgelehnt, so muss der Antrag auf Landesförderung innerhalb eines Monats nach Ablehnung beim Amt der Salzburger Landesregierung einlangen.

4.4 Folgende Kosten sind grundsätzlich **nicht förderungsfähig**:

- a) Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen (unter 150,- Euro netto) resultieren;
- b) fremdfinanzierte Investitionen (z.B. bei einer Finanzierung mittels Leasing, Mietkauf oder Ratenkauf), die weder im Anlagevermögen des Förderungsnehmers aktiviert noch durch einen sachkundigen Vertreter (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter) gegenüber der Förderungsstelle als aktivierungsfähig bestätigt werden;
- c) Aufwendungen für periodisch wiederkehrende Reparaturen oder Anschlussgebühren;
- d) Maßnahmen, die zu einer wasserdichten Bodenversiegelung führen;
- e) Neugründungen und Übernahmen durch bereits selbstständige Unternehmer (z.B. Gründung von weiteren Betrieben und/oder Betriebsteilen bzw. Betriebsstätten);
- f) Neugründungen durch bisher nicht selbstständig tätig gewesene Ehegatten eines Unternehmers im Rahmen und am Standort des bereits bestehenden Unternehmens, sofern es sich um den gleichen oder einen ähnlichen Betriebsgegenstand handelt;

- g) Anschaffung oder Übernahme von Kraftfahrzeugen, für die kein Vorsteuerabzug zusteht (PKW, Kombinationskraftwagen, Krafträder), diese sind nur bei Anträgen von Taxi- und Mietwagenunternehmen sowie von Handelsvertretern förderbar.
- h) Konzessionsablösen, immaterielle Firmenwerte, Aufwendungen zum Erwerb eines Kundenstockes;
- i) Investitionen, die offensichtlich landespolitischen Zielsetzungen und Interessen widersprechen (z.B. Investitionen von Spielsalons, Videotheken, Sexshops, Spielautomatenhandel und -verleih einschließlich so genannter "Umfeldinvestitionen");
- j) Ankauf von Grundstücken.

5 Antragstellung und Verfahren

- 5.1 Der Förderungsantrag ist mittels elektronischem Antragsformular beim Amt der Salzburger Landesregierung einzubringen (Download des Antrags: www.salzburg.gv.at/jungunternehmen).
- 5.2 Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen elektronisch beizuschließen:
- a) Nachweis der bisherigen unselbstständigen Tätigkeit und deren Aufgabe durch Lebenslauf und österreichweitem Datenauszug des zuständigen Sozialversicherungsträgers;
 - b) bei Ansuchen um andere Förderungen: Förderungsantrag bzw. Förderungszusage oder -ablehnung (nach Erhalt) zur Klärung allfälliger Mehrfachförderungen;
 - c) bei Investitionsmaßnahmen: Kostenvoranschläge/ Rechnungen und gegebenenfalls zur Projektrealisierung erforderliche behördliche Genehmigungen (z.B. Baubescheid und -plan, Verhandlungsschrift, Betriebsanlagengenehmigung etc.);
 - d) bei Betriebsübernahme: Übergabevertrag (als Nachweis der Übernahmekosten), Jahresabschlüsse der letzten zwei Jahre des zu übernehmenden Betriebes (falls verfügbar) oder Eröffnungsbilanz samt detaillierter Aufschlüsselung des übernommenen Anlagevermögens (Anlagenverzeichnis) sowie bei Schuldübernahme weitere, von der Förderungsstelle im Einzelfall festzulegende Nachweise, abhängig von der Art der übernommenen Verbindlichkeiten (z.B. Bankbrief bei Krediten, Saldenbestätigung sachkundiger Vertreter bei Lieferverbindlichkeiten etc.);
 - e) bei KFZ-Ankauf: Mitteilung, ob es sich um eine Ersatzanschaffung handelt bzw. Rechnung des verkauften Altfahrzeuges;
 - f) erforderlichenfalls Unternehmenskonzept (Businessplan).
- 5.3 Die Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung leitet den Förderungsantrag samt Unterlagen an die Wirtschaftskammer zur schriftlichen Begutachtung der Förderwürdigkeit weiter.
- 5.4 Das Amt der Salzburger Landesregierung kann ergänzende Unterlagen anfordern, wenn das für die Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.
- 5.5 Über den geprüften Förderungsantrag entscheidet die Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden. Der Förderungswerber ist von der Entscheidung schriftlich zu verständigen. Die vom Förderungswerber gegengezeichnete Förderungsvereinbarung ist an wirtschaftsfoerderung@salzburg.gv.at zu retournieren.

6 Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung

Die Förderung wird nach Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises ausbezahlt. Dieser besteht aus den folgenden Unterlagen:

- a) Bei **Investitionen/ Ablösen**: Verwendungsnachweis-Formular (abrufbar unter www.salzburg.gv.at/jungunternehmen) samt Rechnungen und Zahlungsnachweise.
- b) Bei **Schuldübernahme**: formlose Anforderung des Zuschusses (zusammen mit der gegengezeichneten Förderungsvereinbarung) sowie allenfalls notwendige Nachweise laut Punkt 5.2 d).

Das Amt behält sich vor, die Verwendung der Förderungsmittel und das geförderte Vorhaben im Detail und erforderlichenfalls vor Ort bzw. durch Einsicht in die die Förderung betreffenden Gebarungsunterlagen zu überprüfen.

6

7 Mehrfachförderungen

Mehrfachförderungen (Doppelförderungen) des eingereichten Projektes bzw. der diesbezüglichen Kosten sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Für manche Vorhaben stehen Förderungsaktionen des Bundes zur Verfügung (z.B. Förderungsprogramme der Austria Wirtschaftsservice GmbH, der Kommunalkredit Public Consulting oder der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank). Diese sind bei Gleichwertigkeit grundsätzlich zuerst in Anspruch zu nehmen. Werden sie abgelehnt, kann innerhalb eines Monats ein Antrag auf Landesförderung eingereicht werden.

Der Förderungswerber hat im Förderungsantrag entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen bei anderen Förderungsstellen, die dasselbe Projekt betreffen, zu machen. Diesbezügliche spätere Änderungen sind der Förderungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

8 Pflichten des Förderungsnehmers

In der Förderungsvereinbarung verpflichtet sich der Förderungsnehmer,

- a) das Projekt so durchzuführen wie es in der Förderungsvereinbarung und den dort angeführten Bedingungen festgelegt ist,
- b) alle Änderungen des geförderten Projektes unverzüglich zu melden,
- c) Auskünfte hinsichtlich des geförderten Projektes zu erteilen (den Organen oder Beauftragten der Förderungsstelle, anderen Förderungsstellen, den Rechnungshöfen des Landes Salzburg, der Republik Österreich oder der EU) sowie jede Erhebung zu ermöglichen (insbesondere über das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen, die Erfüllung der Förderungsvereinbarung und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel).

9 Datenschutzinformation

Verantwortliche Stelle im Sinne des Artikel 4 Abs. 7 DSGVO für die Datenverarbeitung ist das Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Tel. +43 662 8042, Mail post@salzburg.gv.at.

Die **Verarbeitung** der personenbezogenen Daten des Fördernehmers erfolgt auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. b DSGVO zur Anbahnung und Erfüllung einer Förderungsvereinbarung (inkl. Förderungsabrechnung). Konkret verarbeitet der Fördergeber die personenbezogenen Daten zum Zweck der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Fördergewährung bzw. einer allfälligen Rückerstattungspflicht.

Die personenbezogenen Daten werden, soweit erforderlich, für die **Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung** (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Förderungsvertrages) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten verarbeitet, die sich aus den jeweiligen Richtlinien des Landes sowie den jeweiligen EU-rechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung ergeben.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden sich am Antragsformular sowie auf der Website des Landes Salzburg unter www.salzburg.gv.at/datenschutz.

10 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

10.1 Die Förderung kann eingestellt bzw. anteilmäßig zurück gefordert werden, wenn

- a) der Förderungsnehmer die gewerbliche Tätigkeit innerhalb von 3 Jahren nach der Auszahlung dauerhaft einstellt (z.B. wenn die Gewerbeberechtigung zurückgelegt oder entzogen wird);
- b) der Betrieb oder die geförderten Wirtschaftsgüter innerhalb von 3 Jahren nach der Auszahlung verkauft oder unentgeltlich übertragen werden (z.B. im Falle eines Eigentumsvorbehaltes);
- c) über das Vermögen des Förderungsnehmers innerhalb von 3 Jahren nach der Auszahlung ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

In besonderen Härtefällen bzw. im Falle eines Ausgleichs kann die Förderung über Antrag weitergewährt werden. Dies dann, wenn der Fördernehmer den Betrieb weiterführt, und nachdem das Ausgleichsverfahren abgeschlossen und die Verhältnisse geprüft wurden.

10.2 Die Förderung ist zur Gänze zurückzuzahlen, wenn

- a) der Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat;
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet oder Bedingungen durch Verschulden des Förderungsnehmers nicht eingehalten wurden;
- c) eine unselbstständige Tätigkeit nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ab Betriebsneugründung oder -übernahme aufgegeben wurde;
- d) die Förderung Bestimmungen der EU widerspricht.

11 Rechtsgrundlagen der Förderungsaktion

Die Förderungen aus dieser Förderungsaktion werden als **De-minimis-Beihilfen** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt L 352 vom 24.12.2013), in der jeweils gültigen Fassung, gewährt.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Betrag (Barwert der Förderungen) von 200.000,- Euro nicht übersteigen. Der 3-Jahres-Zeitraum ist fließend, das heißt bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis Beihilfen festzustellen. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die Förderungsstelle über sämtliche De-minimis-Förderungen, die im laufenden und in den vorangegangenen zwei Steuerjahren genehmigt oder ausbezahlt wurden, zu informieren.

**Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.
Diese Richtlinie tritt (rückwirkend) mit 1.5.2023 in Kraft und gilt bis 31.12.2023.**

Förderungen können bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen für Anträge gewährt werden, die spätestens am 31.12.2023 elektronisch einlangen, solange das vorgesehene Förderungsbudget (siehe Homepage) nicht ausgeschöpft wurde.



**LAND
SALZBURG**
